

**Siebte Satzung vom .12.2014
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2014

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

**Gebührentarif
als Anlage zur Siebten Satzung vom .12.2014
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst vom 12.12.2007**

I. Rettungswache Lüdenscheid

Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Stadtgebiet Lüdenscheid | |
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) | 440,61 EURO |
| b) mit einem Krankentransportwagen (KTW) | 173,20 EURO |
| 2. über das Gebiet der Stadt Lüdenscheid hinaus | |
| a) mit einem RTW | 701,49 EURO |
| b) mit einem KTW | 294,24 EURO |

II. Notarzteinsatz

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Notarzt je Patient | 233,89 EURO |
| b) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 246,63 EURO |